

Regelungen zum Schulvorstand

Wahlen

An der Wilhelm-Röpke-Schule, KGS Schwarmstedt, sind entsprechend der Schulgröße (über 50 Vollzeitkräfte) acht Lehrkräfte Mitglieder im Schulvorstand.

Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare sowie die hauptberuflich tätigen Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind wahlberechtigt und wählen die Lehrervertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte mit, besitzt Stimmrecht und ist als Mitglied gesetzt. Die Wahl erfolgt in der Gesamtkonferenz, wobei Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter der Gesamtkonferenz kein Wahlrecht (Stimmrecht) besitzen.

Der Schulelternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerrat die der Schülerinnen und Schüler.

Es sind jeweils vier Vertreter/innen, wobei festgelegt wurde, dass jeweils ein Vertreter aus jedem der drei Schulzweige und ein Gesamtvertreter gewählt werden.

Es ist möglich, dass Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler seitens des Schulelternrats bzw. des Schülerrats gewählt werden, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, wohl aber der Schule. Die Wahltermine und diese Möglichkeit müssen deshalb angemessen veröffentlicht werden, um die Bewerbung zu ermöglichen.

Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze im Schulvorstand für die jeweilige Seite zu vergeben sind.

Da die Wahl eine Persönlichkeitswahl ist, sind „Listenwahlen“ grundsätzlich nicht zulässig. Die Lehrkräfte, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten werden für jeweils zwei Jahre, die Schülervertreterinnen und -vertreter für jeweils ein Jahr gewählt.

Die Wahlen sollten in den ersten beiden Monaten nach den Sommerferien erfolgen.

Für jedes Mitglied im Schulvorstand gibt es eine/n Vertreter/in. Sie bekommen Einladungen und Protokolle und können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Abwesenheit der eigentlichen Mitglieder.

Scheidet ein gewähltes Schulvorstandsmitglied aus, so rückt ein stellvertretendes Mitglied (nach der nach der Reihenfolge der Stimmzahlen) nach; bei Bedarf finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt.

Wählbar in den Schulvorstand sind auf Elternseite alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, und auf Schülerseite alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

Wie in den anderen Gremien auch (z.B. Schulelternrat, Gesamtkonferenz), scheidet die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand aber nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als gewähltes Mitglied im Schulvorstand.

Aufgaben des Schulvorstands

Nach § 38 a NSchG entscheidet der Schulvorstand über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung von Haushaltsmitteln und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23),
4. die Ausgestaltung der Stundentafel,
5. Partnerschaften,
6. die von der Schule bei der Namensgebung zutreffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
8. Grundsätze für
 - a. die Tätigkeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b. die Durchführung von Projektwochen,
 - c. die Werbung und das Sponsoring der Schule und
 - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Außerdem macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Der Schulvorstand kann keine weiteren Personen mit Sitz und Stimmrecht berufen. Es bleibt ihm aber unbenommen, weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht dauerhaft zu berufen oder von Fall zu Fall Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einzuladen, um sich fachkundig zu informieren. Die Beteiligung des Schulträgers ist gesondert geregelt. Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.